

Satzung der Gemeinde Goosefeld
über die Benutzung der Gemeindefreizeitstätte

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 11. November 1977 (GVOBl. S. 410), geändert durch Gesetz vom 15. Februar 1978 (GVOBl. S. 28) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10. März 1970 (GVOBl. S. 44) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 15.04.1985 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Grundsatz

1. Die Gemeinde Goosefeld stellt die Gemeindefreizeitstätte allen ortsansässigen Verbänden, Vereinen und Organisationen zur Benutzung zur Verfügung.
2. Die Gemeindefreizeitstätte kann auch von allen Einwohnerinnen oder Einwohnern der Gemeinde Goosefeld und des Ortsteiles Friedensthal, die das 20. Lebensjahr vollendet haben, für den persönlichen Bedarf genutzt werden.

§ 2
Benutzungsgenehmigung

1. Die Benutzung der Gemeindefreizeitstätte setzt eine Benutzungsgenehmigung durch die Gemeinde voraus.
2. Die Benutzungsgenehmigung für die Benutzer nach § 1 Abs. 1 und 2 dieser Satzung erteilt der Bürgermeister.
3. Für die Benutzer nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung wird die Benutzungsgenehmigung ebenfalls durch den Bürgermeister erteilt, jedoch nur nach Abstimmung mit seinen beiden Stellvertretern oder bei Abwesenheit durch einen Gemeindevertreter.
4. Die Benutzer haben bei Antragstellung Art und Umfang der Benutzung darzulegen.
5. Ein Anspruch auf Genehmigung der Benutzung besteht nicht.
6. Die Gemeinde ist berechtigt, die erteilte Benutzungsgenehmigung, die unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt wird, zu widerrufen. Der Widerruf erfolgt insbesondere bei einem Verstoß gegen diese Satzung. Ein Ersatzanspruch bei einem Widerruf besteht nicht.

§ 3
Umfang der Benutzung

Die überlassenen Räume und Gegenstände dürfen nur zu dem vereinbarten Zweck benutzt werden. Änderungen an dem bestehenden Zustand dürfen nur mit Zustimmung des Bürgermeisters vorgenommen werden und sind nach Schluß der Veranstaltung zu beseitigen.

§ 4
Benutzungsregeln

1. Gebäude und Anlagen, Einrichtungen und Geräte der Gemeindefreizeitstätte sind pfleglich und schonend zu behandeln.
2. Fahrzeuge dürfen nur an den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden.
3. Jede Benutzung darf nur in Anwesenheit des verantwortlichen Benutzers stattfinden.
4. Der Benutzer bekundet durch Unterschrift im ausliegenden Benutzungsbuch:
 - 4.1 Art der Benutzung
 - 4.2 Tag und Dauer der Benutzung (Beginn/Ende)
 - 4.3 vorgefundene Mängel und
 - 4.4 besondere Vorkommnisse
5. Schäden, die anläßlich einer Benutzung entstehen, sind dem Bürgermeister unverzüglich zu melden.
6. Nach Beendigung der Benutzung hat der verantwortliche Benutzer dafür zu sorgen, dass ordnungsgemäß aufgeräumt, das Geschirr gereinigt wird und der Boden besenrein ist.

§ 5 Hausrecht

1. Das Hausrecht in der Gemeindefreizeitstätte übt der Bürgermeister oder sein Beauftragter aus.
2. Dem Bürgermeister oder seinem Beauftragten ist der Zutritt zu den Veranstaltungen zur Feststellung der ordnungsgemäßen Benutzung jederzeit zu gestatten. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 6 Haftungsausschluß

1. Jegliche Haftung der Gemeinde, ihrer Bediensteten, des Bürgermeisters und seines Beauftragten für Schäden jeglicher Art, die dem Benutzer (einschließlich seiner Besucher) aus der Benutzung der Gemeindefreizeitstätte, insbesondere auch aus der Beschaffenheit der Einrichtungsgegenstände erwachsen, ist ausgeschlossen.
Die Gemeinde übernimmt ebenfalls keine Haftung für eingebrachte Kleidungsstücke und sonstige Gegenstände. Diese sind vom Benutzer ausreichend gegen Entwendung und Beschädigung zu sichern.
Der Leiter der Veranstaltung hat alle teilnehmenden Personen auf den Haftungsausschluß hinzuweisen.
2. Der Benutzer ist verpflichtet, die Gemeinde von Schadenersatzansprüchen freizuhalten, die aus Anlaß der Benutzung von Räumlichkeiten und überlassenen Gegenständen von Dritten gestellt werden.

§ 7 Haftung des Benutzers

1. Der Benutzer haftet der Gemeinde für alle aus der Nichtbeachtung der Satzung und aus Anlaß der Benutzung eingetretenen Schäden, auch wenn ein Verschulden nicht vorliegt.
Mehrere Benutzer haften als Gesamtschuldner.
Ausgenommen sind Schäden, die auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind und bei ordnungsgemäßen Gebrauch der Geräte und der Einrichtung eintreten.
2. Der Schadenersatz ist in Geld zu leisten. Der Schuldner kann nicht verlangen, den früheren Zustand selber wieder herzustellen bzw. herstellen zu lassen.

§ 8 Ausschank / Veranstaltungskosten

1. Den Benutzern der Gemeindefreizeitstätte ist der Ausschank und das Verabreichen von Imbißwaren in dem Gemeinschaftsraum gestattet, wenn diese die dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen einhalten.
2. Die erforderlichen Anmeldungen und Abrechnungen mit der GEMA haben die Benutzer in eigener Zuständigkeit zu regeln.
3. Die Benutzung von Einweggeschirr ist nicht zulässig.

§ 9 Schlüsselvergabe

1. Die Gemeinde gibt für die Gemeindefreizeitstätte Schlüssel aus. Der Bürgermeister führt darüber entsprechende Nachweise. Dies gilt für die ständigen Benutzer.
2. Einzelbenutzer erhalten für jede Benutzung durch den Bürgermeister oder einen von ihm Beauftragten einen besonderen Schlüssel, der nach Schluss der Benutzung bis 13.00 Uhr zurückzugeben ist.
3. Schlüsselinhaber können den Schlüssel an ihren Vertreter oder eine andere Person ihres Vertrauens weitergeben. Sie werden dadurch jedoch nicht von der Verantwortung gegenüber der Gemeinde entbunden.

§ 10 Benutzungsgebühren

1. Für die Benutzung der Freizeitstätte und die Überlassung von Mobilien an Dritte werden Benutzungsgebühren erhoben, die sich nach der dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührentabelle berechnen. Für die Grundreinigung nach einer Nutzung gemäß § 1 Abs. 2 dieser Satzung wird eine Reinigungsgebühr nach der dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührentabelle erhoben. Für die Grundreinigung nach einer Nutzung gemäß § 1 Abs. 1 dieser Satzung wird eine Reinigungsgebühr nach der dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührentabelle nur erhoben, wenn die Reinigung nicht durch den Nutzer selbst durchgeführt wird.
2. Werden Räume der Gemeindefreizeitstätte einem Benutzer auf längere Zeit überlassen, so kann eine Pauschalgebühr festgesetzt werden, die sich aus den Gebührensätzen nach Abs. 1 unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Umfangs der Benutzung errechnet. Die Festsetzung einer Pauschalgebühr ist der Gemeindevertretung vorbehalten. Der Gemeindevertretung ist auch die Entscheidung über eine Gebührenbefreiung vorbehalten.
3. In den Gebühren sind die üblicherweise entstehenden Kosten für Beleuchtung, Wasser und Wartung an Schultagen enthalten. Dasselbe gilt für die Heizkosten, soweit keine besondere Heizung erforderlich wird.
4. Für zusätzliche Kosten wird eine Zusatzgebühr in Höhe der Gemeinde entstehenden Selbstkosten erhoben.
5. Gebührenschuldner sind
 - 5.1 der Antragsteller
 - 5.2 der Veranstalter (Benutzer)
 - 5.3 der Benutzer
6. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
7. Die Gebührenschuld entsteht
 - 7.1 mit der Erteilung der Benutzungserlaubnis
 - 7.2 bei unbefugter Benutzung mit dem Beginn der Benutzung
8. Die Gebühr ist innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der Zahlungsaufforderung fällig.

§ 10 a Datenverarbeitung

Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 11 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
2. Alle bisher für diesen Bereich erlassenen Vorschriften treten gleichzeitig außer Kraft.

Stand: März 2003

Eingearbeitet sind die Nachtragssatzungen I vom 13.06.1991, II vom 07.12.1993 und III vom 30.11.1999 (Inkrafttreten: 01.01.2000, geändert: Gebührentabelle zu § 10) sowie IV vom 10.04.2001 (Inkrafttreten 01.01.2002, geändert: Gebührentabelle zu § 10) sowie V vom 13.03.2003 (Inkrafttreten 15.03.2003, geändert: § 1 Abs. 2, § 4 Abs. 6, § 9 Abs. 2, Gebührentabelle zu § 10)